ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Wagner, Gert

Article — Digitized Version

Interpersonelle Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wagner, Gert (1985) : Interpersonelle Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 4, pp. 190-196

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/136030

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

wicklung. Für die im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehende Lastverschiebung hat dies die Konsequenz, daß eine Generation bei ihrem Versuch, Lasten weiterzuwälzen, daran scheitert, daß die Beitragslast der Nachfolgegenerationen nicht entsprechend steigen darf und die verursachende Generation mit ihren früheren Parametervariationen sich damit zwangsläufig die eigenen Rentenansprüche reduziert[14].

Das Auftreten intergenerationaler Lastverschiebung ist sicherlich weder das einzige noch unbedingt das wichtigste Kriterium, nach dem Rentenreformideen beurteilt werden sollten. Anders als in der bisherigen öffentlichen Diskussion sollte dieser Aspekt aber auch nicht ganz unter den Tisch fallen. Wie auch immer schließlich entschieden wird, es sollte jedenfalls ein langfristig durchhaltbares Konzept gewählt werden, das Renten- und Beitragsbemessung dem politischen Tagesgeschehen entzieht. Das Gewicht der Alterssicherung ist zu groß, um nicht automatisch Ansprüche von allen Seiten hervorzurufen, und das Gebiet ist insgesamt viel zu kompliziert, um täglich neue und widersprüchliche Behandlung durch stimmenmaximierende und wiederwahlorientierte Politiker zu ertragen.

[14] Siehe dazu R. Dinkel: Intergenerationale Lastverschiebung, a.a.O., S. 25 ff.

Interpersonelle Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Gert Wagner, Frankfurt/Berlin

Zur Messung der interpersonellen Verteilungssituation in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) kann das Konzept der strukturellen Beitragsäquivalenz herangezogen werden[1]. Als strukturell beitragsäquivalent wird ein Rentenversicherungssystem dann bezeichnet, wenn für eine Versichertenkohorte die Struktur ihrer Beiträge der Struktur der späteren Leistungen entspricht. Wer im Vergleich zu anderen in seiner Kohorte viel Beiträge gezahlt hat, soll auch entsprechend höhere Leistungen erhalten.

Zwischen den verschiedenen Versichertenkohorten sind Abweichungen im Verhältnis der Renten-Beitrags-Relationen möglich. Dies ist auch bei privaten Lebensversicherungen nicht anders, wenn man bedenkt, daß die Gewinne, die an die Versicherungsnehmer verteilt werden, aufgrund unterschiedlicher Gewinnsituationen von Jahr zu Jahr schwanken.

Aber selbst innerhalb einer Versichertenkohorte ist die strukturelle Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen nicht einfach meßbar bzw. herzustellen, da das konstitutive Element jeder Versicherung der Risikoausgleich ist. Es ist keineswegs leicht, homogene Gruppen gleichen Risikos ökonomisch sinnvoll abzugrenzen: In der öffentlichen Diskussion wird letztlich irrtümlich davon ausgegangen, daß die Erwartungswerte von Prämien und Leistungen aus jedem einzelnen Versicherungsvertrag bekannt seien. Dies ist jedoch keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Informationsbeschaffungsproblem, bei dem neben statistischen Gesetzen auch sich ständig ändernde Verhaltensweisen und Zielvorstellungen der Versicherten beachtet werden müssen[2].

Insbesondere spielt es für eine risikogerechte Beitragssatzdifferenzierung eine Rolle, wann der Versicherungsvertrag im Lebenszyklus abgeschlossen wird. Bei einer allgemeinen Pflichtversicherung könnte man unterstellen, daß der Versicherungsvertrag (implizit) vor der Geburt abgeschlossen wird. Systematische Differenzen, die sich aus Merkmalen ergeben, die nach Vertragsbeginn nicht beeinflußbar sind, wie dem Geschlecht und – in Grenzen – der individuellen Lebenser-

Dr. Gert Wagner, 32, ist Geschäftsführer des Sonderforschungsbereichs 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik" und Lehrbeauftragter am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Berlin.

[1] Vgl. Hans-Jürgen Krupp: Grundlagen einer zielorientierten und integrierten Alterssicherungspolitik, Einzelgutachten für die Wissenschaftlergruppe des Sozialbeirats, in: Sozialbeirat, Langfristige Probleme der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, 3 Bände, veröffentlicht durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, Bd. 2, S. 95-142, hier: S. 124.

[2] Vgl. auch Walter Karten: Solidaritätsprinzip und versicherungstechnischer Risikoausgleich, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (1977), Heft 2, S. 185-203, hier: S. 192 f.

wartung, können dann als Risikoausgleich interpretiert werden. Der Preis für eine sehr frühe Versicherung in der GRV kann offensichtlich nur sehr pauschal kalkuliert werden; die Gewißheit der Sicherung im Alter ist dann jedoch in einem hohen Maße gegeben. Es ist eine Frage übergeordneter Zweckmäßigkeit, ob es sinnvoll ist, derart früh im Lebenszyklus einen Vertrag für die Altersvorsorge zu schließen. In jedem Falle ist es problematisch, daß die GRV nur für einen Teil der Erwerbstätigen eine Zwangsversicherung darstellt.

Umverteilungsdimensionen

Im Zusammenhang mit der Analyse der Umverteilung durch die GRV wird immer wieder von sogenannten versicherungsfremden Leistungen[3] und daraus abgeleiteten Regeln für die Bemessung des Bundeszuschusses zur GRV gesprochen. Der Begriff der versicherungsfremden Leistungen ist für die Diskussion der Verteilungswirkungen der GRV jedoch nicht ausreichend. Im folgenden soll verdeutlicht werden, daß bei einer Umverteilungsdiskussion sorgfältig unterschieden werden sollte zwischen den Dimensionen

- nicht versicherungsgemäße Beitrags- und Leistungselemente (sozialer Ausgleich),
- tatsächliche Netto-Einkommensumverteilung und
- fremdnützige Leistungen im Hinblick auf die verteilungspolitische Begründung des Bundeszuschusses.

Durch den sozialen Ausgleich, z. B. die Begünstigung der Ausbildung in der GRV, entsteht eine nicht versicherungsgemäße Einkommensumverteilung. Diese ist immer dann gegeben, wenn die Beitragssatz- und Rentenstruktur von derjenigen abweicht, wie sie eine in idealer Weise marktwirtschaftlich funktionierende Rentenversicherung wählen würde[4].

Eine nicht versicherungsgemäße Einkommensumverteilung muß jedoch nicht im gleichen Ausmaß zu einer tatsächlichen Netto-Einkommensumverteilung führen, da die GRV – über Jahrzehnte hinweg – historisch gewachsen ist und es deswegen eine Vielzahl von Verteilungselementen gibt, die in unterschiedliche Richtungen wirken. Das Ausmaß der Brutto-Umverteilung entspricht deswegen nicht der tatsächlichen Netto-Einkommensumverteilung.

Bei den fremdnützigen Leistungen[5], die in der Literatur auch als versicherungsfremd bezeichnet werden, ist zu bedenken, daß sie durchaus versicherungsgemäß ausgestaltet werden können. Dies sei am Beispiel der Absicherung des Arbeitslosigkeitsrisikos in der GRV gezeigt: Wenn individuelle Arbeitslosigkeit ein unverschuldetes, zufälliges Phänomen ist, kann man das Risiko der Arbeitslosigkeit für die Altersvorsorge durchaus versicherungsgemäß absichern. Gewährt man beispielsweise Ausfallzeiten für Zeiten der Arbeitslosigkeit, zählen diese zum Risikoausgleich innerhalb der Solidargemeinschaft, wie dies für die Zurechnungszeiten bei Erwerbsunfähigkeits-Renten inzwischen als selbstverständlich anerkannt wird.

Risikoausgleich und Umverteilung

Wenn man jedoch argumentiert, daß Arbeitslosigkeit letztlich nicht nur von der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten, sondern von der gesamten Gesellschaft verantwortet wird, kann man fordern, daß die Lasten, die sich durch die Absicherung des Arbeitslosigkeitsrisikos (in der Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung) ergeben, auch von der Allgemeinheit getragen werden sollen und nicht nur von den jeweiligen Solidargemeinschaften[6]. Diese umfassen typischerweise ja nicht die Gesamtbevölkerung, da es Nichtversicherte gibt und durch die Beitragsbemessungsgrenze das Einkommen gut Verdienender nur zu einem Teil in die Versichertensolidarität einbezogen wird. Aus dieser verteilungspolitischen Argumentation ergibt sich dann eine rationale Begründung für die Höhe des Bundeszuschusses bzw. für die Ausgliederung bestimmter Risiken aus der GRV.

Im folgenden wird im wesentlichen nur auf die tatsächliche Netto-Einkommensumverteilung eingegangen. Die quantitativen Ergebnisse über das Ausmaß der interpersonellen Netto-Einkommensumverteilung in der GRV hängen entscheidend von den Annahmen über die Abgrenzung von Risikoausgleich und bewußter sozialpolitisch motivierter Umverteilung ab[7]. Es ist insbesondere zu entscheiden, welche systematischen gruppenspezifischen Differenzen zur Umverteilung zu rechnen sind, wenn der Beitragssatz in der GRV für alle Versicherten gleich ist. Die wichtigsten gruppenspezifischen Differenzen ergeben sich dabei im Hinblick auf

[3] Vgl. Klaus Mackscheidt, G. Böttger, K. Gretschmann: Der Finanzausgleich zwischen dem Bund und der Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, Neue Folge (1981), Bd. 39, Heft 3, S. 383-407.

[4] Vgl. Wolfram Engels: Brauchen wir ein neues System der sozialen Sicherung?, in: Gerhard Fels, Achim Seffen, Otto Vogel (Hrsg.): Soziale Sicherung, Köln 1984, S. 12-34, hier: S. 14 ff.

[5] Vgl. zum Begriff der Fremdnützigkeit Franz Ruland: Notwendigkeit und Grenzen einer Reform der Finanzierung der Sozialversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung (1985), Heft 1, S. 13-34, hier: S. 16 ff.

[6] Vgl. Hans-Jürgen Krupp: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Finanzierung des Sozialversicherungssystems, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 65. Jg. (1985), Heft 2, S. 64 ff.

[7] Vgl. Gert Wagner: Zur Meßbarkeit eines versicherungsgemäßen Risikoausgleichs und der Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Winfried Schmähl (Hrsg.): Versicherungsprinzip und soziale Sicherung, Tübingen 1985, Abschnitt 2.1.3.

- das Invalidisierungsrisiko,
- die Lebenserwartung,
- die Verwitwungswahrscheinlichkeit.

Invalidisierungsrisiko

Im ersten Fall, der Erwerbsunfähigkeit (EU), liegt sicherlich prinzipiell ein versicherbares Risiko vor[8]. Aufgrund der für eine EU-Rente notwendigen gesundheitlichen Beeinträchtigung und eines Absicherungsniveaus des Erwerbseinkommens, das deutlich unter 100 % liegt, kann man auch vermuten, daß individuelles Moralhazard-Verhalten keine allzugroße Rolle spielt. Eventuell von Arbeitgebern begünstigte „freiwillige" Erwerbsunfähigkeit bei hoher Arbeitslosigkeit ist sicherlich auch nicht als klassisches Moral hazard zu bewerten. Hier liegt eher eine Form von gesellschaftlich legitimiertem, kollektivem Moral hazard vor, das aus arbeitsmarktpolitischen Gründen insgesamt sogar sinnvoll sein kann. Freilich wäre dann eine ordentliche Vorruhestandsregelung der Ausweitung von EU-Renten vorzuziehen.

Abgesehen von der Zurechnungszeit werden die Konsequenzen von Differenzen in den Erwerbsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten ab dem 55. Lebensjahr für bestimmte soziale Gruppen im folgenden zur Umverteilung gezählt. Dies ist sicherlich eine in hohem Maße diskussionswürdige Annahme. Man kann sie mit dem Argument rechtfertigen, daß bei freier Berufswahl das Risiko erhöhter Erwerbsunfähigkeit bewußt eingegangen wird, zumal das Risiko ja in vielen Fällen durch höhere Erwerbseinkommen abgegolten wird. Andererseits könnte man Erwerbsunfähigkeit zumindest als indirekte Externalität des Produktionsprozesses ansehen, deren Auswirkungen nicht dem Arbeitnehmer anzulasten wären und konsequenterweise differenzierte Arbeitgeberbeiträge verlangen würden, wie dies auch bei der gesetzlichen Unfallversicherung der Fall ist.

Lebenserwartung

Aus der amtlichen Statistik ist bekannt, daß die gruppenspezifische Lebenserwartung für die Merkmale Geschlecht und Familienstand deutlich unterschiedlich ist. Frauen haben gegenwärtig eine längere Lebenserwartung als Männer, ledige Personen weisen generell eine kürzere Lebenserwartung als Nicht-Ledige auf. Das geltende Recht zählt die unterschiedliche Lebenserwartung von Mann und Frau offensichtlich zu den Elementen des Risikoausgleichs.

Würde man aufgrund der vorhandenen Statistiken über die Lebenserwartung die Beitragszahlungen zur GRV für Ledige und Nicht-Ledige differenzieren, könnte es zu einem Moral-hazard-Problem kommen. Es würde sich bei dem geltenden Hinterbliebenenrecht lohnen, lange Zeit unverheiratet zusammenzuleben und niedrigere Beiträge zu zahlen. Gleichwohl würden durch diese Partnerschaften mutmaßlich positive Effekte auf die Lebenserwartung ausgehen bzw. derartige „Ledige" wären von vornherein nicht gesundheitlich beeinträchtigt.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß mit der statistisch gemessenen Differenz zwischen der Lebenserwartung von Ledigen und der von Verheirateten keineswegs die eigentlichen Ursachen für die Unterschiede in der Lebenserwartung erfaßt werden. Nur durch die Erfassung und laufende Kontrolle dieser Unterschiede wäre es jedoch möglich, ein Tarifsystem zu entwickeln, welches nicht durch Moral hazard ad absurdum geführt werden könnte. Eine genauere Analyse der privaten Lebensversicherungen zeigt, daß auch hier die Gesundheitsprüfung nicht allzuweit betrieben wird, da sie Kosten, Ausweichreaktionen und Moral hazard verursacht[9]. Deswegen kann eine Durchschnittstarifierung sinnvoller sein.

Dazu ein Beispiel: Die Lebenserwartung hängt sicherlich von durchaus meßbaren individuellen Unterschieden in der Lebensführung ab. Raucher weisen z. B. eine im Durchschnitt niedrigere Lebenserwartung auf als sonst vergleichbare Nichtraucher. Würden bei einer streng risikogerechten Tarifierung Raucher in der GRV mit niedrigeren Beitragssätzen „belohnt", würde dies nicht nur gesundheitspolitische Zielvorstellungen verletzen. Es könnte auch zu Moral-hazard-Problemen kommen, da nicht nur in der GRV, sondern auch in der gesetzlichen Krankenversicherung für Raucher eher niedrigere Beitragssätze verlangt werden müßten, da diese – was allerdings kaum bekannt ist – aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Lebenserwartung – über das Leben hinweg relativ niedrige Gesundheitskosten verursachen[10]. Am günstigsten wäre natürlich das bloße Vortäuschen des Rauchens.

Abhängigkeiten der Lebenserwartung von den Lebensgewohnheiten und -möglichkeiten lassen sich hilfsweise auch auf der Ebene der sozialen Schicht sta-

---

[8] Vgl. Rudolf Kolb: Das Versicherungsprinzip in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Informationsdienst der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (1984), Nr. 169, S. 11. Kolb hält die Realisierung der Beitragsäquivalenz für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko für „unmöglich", da das Niveau dieses Risikos nicht kalkulierbar sei. Er geht bei dieser Feststellung davon aus, daß nur kapitalgedeckte Versicherungen Beitragsäquivalenz garantieren können. Es ist jedoch ohne weiteres möglich, nach Eintritt des Schadensfalles aufgrund von vorher festgelegten Regelungen eine Umlagefinanzierung vorzunehmen (vgl. Dieter Farny: Privatversicherung, in: Albers et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (1980), Bd. 6, Stuttgart u. a., S. 233-256, hier: S. 245.

[9] Vgl. Gert Wagner: Umverteilung . . ., a.a.O., S. 18 ff.; Roland Eisen: Asymmetrische Informationen und Beobachtbarkeit – Einige Bemerkungen zum ökonomischen Problem des moralischen Risikos, in: H. Göppel, R. Henn (Hrsg.): Geld, Banken und Versicherungen, Königstein 1981.

tistisch darstellen. Private Lebensversicherungsunternehmen wissen, daß mit steigendem Einkommen tendenziell auch die Lebenserwartung zunimmt[11]. In der Bundesrepublik weist die amtliche Statistik soziale Differenzen in der Lebenserwartung jedoch nicht aus. Für eine ganze Reihe von Industrienationen lassen sich sozial unterschiedliche Sterbewahrscheinlichkeiten freilich zuverlässig nachweisen[12]. Man kann aus diesen Differenzen nicht zwangsläufig den Schluß ziehen, daß bei gleichen Beiträgen für alle sozialen Schichten eine nicht versicherungsgemäße Einkommensumverteilung durch die GRV stattfindet, da die zuverlässige Messung dieser Differenzen schwierig wäre. Tendenziell muß man jedoch festhalten, daß gut Ausgebildete und gut Verdienende über ihre höhere Lebenserwartung in der GRV eher begünstigt werden.

Verwitwungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit zu verwitwen hängt von der eigenen Lebenserwartung, von der Lebenserwartung des Ehegatten und der Altersdifferenz zum Ehegatten ab. Die Altersdifferenz zum Ehegatten ist nicht zufällig gestreut und – wenn man will – zuverlässig meßbar. Generell gilt, „je niedriger das Heiratsalter einer Frau ist, um so älter ist ihr Mann, bzw. je später sie heiratet, um so jünger ist er"[13]. Dieser Zusammenhang wird auch in der folgenden Analyse berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird jedoch, daß das Heiratsalter seinerseits von sozio-ökonomischen Faktoren abhängig ist; es steigt beispielsweise mit zunehmendem Bildungsabschluß. Die Bedeutung sozialer Normen des Heiratsverhaltens läßt sich anhand der Konfessionszugehörigkeit von Ehegatten zeigen. Insbesondere bei katholischen Frauen fand man noch in der jüngsten Vergangenheit einen nennenswerten Anteil, der deutlich ältere Männer wählte; d. h., daß für katholische Frauen ein überdurchschnittliches Verwitwungsrisiko gegeben ist, das nur durch mögliche Wiederverheiratung gemildert wird.

Derartige soziale Unterschiede der Altersdifferenz von Ehegatten werden in den nachfolgenden Ergebnissen nicht berücksichtigt. Aufgrund der sozialen Normen unserer Gesellschaft spricht auch vieles dafür, Unterschiede in den Rentenbeitragsrelationen, die durch Altersdifferenzen verursacht werden, zum Risikoausgleich zu zählen.

Die Untersuchungsmethode

Die folgenden Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf 7500 simulierte Lebensläufe, die einen repräsentativen Querschnitt der pflichtversicherten Arbeiter und Angestellten des Jahres 1980 darstellen[14]. Für diesen Jahrgang wird angenommen, daß er sein gesamtes Leben in einer Welt verbringt, die der des Jahres 1980 entspricht.

Die Analyse der interpersonellen Einkommensumverteilung erfolgt mit Hilfe der Renten-Beitrags-Relationen. Für jedes simulierte Individuum werden die Lebensbeitragszahlungen den Lebensrenten gegenübergestellt. Die interpersonelle Verteilungssituation wird als gruppenspezifische Abweichung der Renten-Beitrags-Relation von der durchschnittlichen Renten-Beitrags-Relation der gesamten Kohorte gemessen; die intergenerationalen Umverteilungseffekte werden also ausgeklammert. In der Tabelle sind für verschiedene Gruppen die prozentualen Unterschiede in den Renten-Beitrags-Relationen angegeben. Diese Unterschiede zeigen die Begünstigung oder Benachteiligung bestimmter Gruppen innerhalb ihrer Generation an. Das sogenannte Umverteilungsvolumen wird errechnet durch Addition der Abweichungen der relevanten Renten-Beitrags-Relationen vom Durchschnitt der Kohorte. Das Umverteilungsvolumen gibt also den Anteil der Rentenleistungen an, welcher nicht auf Risikoausgleich, sondern auf bewußte Umverteilung zurückzufüren ist. Da verschiedene Gruppierungsschemata bzw. Abgrenzungen des Risikoausgleichs möglich sind, erhält man keine eindeutige Zahl für den Umverteilungsanteil. Da die hier vorgestellten Ergebnisse für eine Stichprobe von 7500 Personen gewonnen wurden, unterliegen die errechneten Ergebnisse zudem noch Zufallsfehlern. Um die Unsicherheiten der Ergebnisse deutlich zu machen, sind alle Angaben in der Tabelle mit dem Zusatz „circa" versehen.

Untersuchungsergebnisse

Sieht man von den in der Übersicht erwähnten historisch auslaufenden Regelungen ab, so zeigt die quantitative Analyse der Nettowirkungen aller Einkommens-

[10] Vgl. Robert E. Leu, Thomas Schaub: Does Smoking Increase Medical Care Expenditure?, in: Social Science Medicine (1984); sowie den Hinweis auf mögliches Moral hazard durch Hubertus Müller-Gröling: Comment zu Vaubel, in: H. Giersch (Hrsg.): Reassessing of the Role of Government in the Mixed Economy, Tübingen 1982, S. 191-197, hier: S. 196.

[11] Vgl. Paul Hagelschuer: Lebensversicherung, Wiesbaden 1983, hier: S. 115.

[12] Vgl. Wilfried Linke: Sozio-ökonomische Unterschiede der Sterblichkeit, in: F. Putz, K. Schwarz (Hrsg.): Neuere Aspekte der Sterblichkeitsentwicklung, Wiesbaden 1984, S. 145-164; eine eingehendere Diskussion findet man bei Gert Wagner: Umverteilung . . ., a.a.O., S. 175 ff.

[13] Vgl. Gert-Rüdiger Rückert, Wolfgang Lengsfeld, Winfried Henke: Partnerwahl, Schriftenreihe des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, Bd. 5, Boppard 1979.

[14] Eine ausführliche Darstellung des Simulationssystems und der Simulationsszenarien findet man bei Hans-Jürgen Krupp, Heinz P. Galler, Heinz Grohmann, Richard Hauser, Gert Wagner (Hrsg.): Alternativen der Rentenreform '84, Frankfurt/New York 1981, darin speziell bei Heinz P. Galler, Gert Wagner: Das Mikrosimulationssystem, S. 177-211.

umverteilungselemente der GRV, daß das Ausmaß der tatsächlich realisierten interpersonellen Einkommensumverteilung weit geringer ist, als dies die Vielzahl von Einzelregelungen auf den ersten Blick nahelegt. Dies bedeutet vor allem, daß sich viele der Einzelregelungen gegenseitig kompensieren, so daß nur ein relativ geringer Netto-Saldo übrig bleibt. Die Intransparenz dieser Regelungen und ihre geringen Nettowirkungen sprechen bereits für eine Reform des Rentensystems.

Genauere quantitative Analysen zeigen, daß vom Rentenzugangsalter die größten interpersonellen Umverteilungseffekte ausgehen (vgl. auch die Tabelle), die heute zudem nur noch schwer sozial zu rechtfertigen sind. Wer die flexible Altersgrenze ausnutzt, erhält pro Jahr einer vorzeitigen Verrentung ca. 10 % mehr Lebensrenten als bei einem späteren Rentenzugang. Es gibt auch keine Hinweise darauf, daß nur Personen mit einer unterdurchschnittlichen Lebenserwartung früher in Rente gehen. Von dieser Typisierung ging der Gesetzgeber ursprünglich bei der Rechtfertigung der flexiblen Altersgrenze und dem vorgezogenen Altersruhegeld für Frauen aus[15].

Erfolgt eine allgemeine Absenkung der faktischen Altersgrenze durch einen verstärkten Zugang zur Erwerbsunfähigkeitsrente aufgrund einer erhöhten Arbeitslosigkeit, sinkt natürlich der Umfang der interpersonellen Umverteilung zugunsten der Frührentner, da nicht nur einzelne, sondern der typische Rentner bereits früher in Rente geht. Deswegen ist das in der Tabelle ausgewiesene Umverteilungsvolumen aufgrund des Rentenzugangsalters mit ca. 21 % im Vergleich zu einer 10%igen Begünstigung pro früherem Zugangsjahr insgesamt noch relativ niedrig. Inwieweit eine allgemeine Absenkung des Rentenzugangsalters aufgrund von Arbeitsmarktproblemen – wodurch die Rentenversicherung und die Beitragszahler finanziell belastet werden – als intergenerationaler Risikoausgleich angesehen werden kann, kann hier nicht diskutiert werden[16].

Umverteilung von „unten nach oben"

Die an sich quantitativ bedeutsamen Begünstigungen durch Ausbildungs-Ausfallzeiten und die Höherbewertung der ersten fünf Pflichtbeitragsjahre heben sich in den Gruppendurchschnitten weitgehend auf. Ausfallzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit sollten zum interpersonellen Risikoausgleich zählen. Da die Rente nach Mindesteinkommen eine auslaufende Regelung ist, erfolgt in Zukunft praktisch keine Umverteilung zugunsten einer größeren Bedarfsgerechtigkeit der Einkommen im Alter. Dieses Ergebnis widerspricht vielen populären Vorurteilen über die Umverteilungswirkungen der GRV. Aufgrund des höheren Erwerbsunfähigkeits-Risikos für Arbeiterberufe weisen mittlere Bildungsabschlüsse zwar die höchsten Renten-Beitrags-Relationen auf; gleichwohl werden Akademiker aufgrund der Ausbildungsausfallzeiten relativ am stärksten begünstigt. Sind Akademiker zu Beginn ihrer Berufstätigkeit teilzeitbeschäftigt, profitieren sie sogar noch von der Höherbewertung der ersten fünf Pflichtbeitragsjahre[17]. Darüber hinaus gibt es – wie oben gesagt – viele statistische Indizien, daß die Lebenserwartung mit zunehmendem Ausbildungsniveau und Einkommen steigt. Dadurch erfolgt vermutlich eine weitere faktische Umverteilung zugunsten dieser Gruppen.

Geringe Effekte der Hinterbliebenenrenten

Ökonomisch gesehen läßt sich jeweils ein Ehepaar als eine versicherte Einheit auffassen. In dieser Sichtweise sind die von der Hinterbliebenenrente ausgehenden Umverteilungseffekte kleiner als vielfach vermutet wird. Sie beziehen sich nur auf das Erwerbsmuster der Ehefrau und die Altersdifferenz in der Ehe (vgl. die Tabelle). Da die Hinterbliebenenleistungen kalkulierbar und durch Beitragseinnahmen abgedeckt sind, sind sie grundsätzlich eine Versicherungsleistung für einen speziellen Bedarf. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsmöglichkeiten aller Renten als auch unter Bedarfsgesichtspunkten erscheint es versicherungsgemäß und sinnvoll, daß verwitwete Männer nur in Ausnahmefällen eine Hinterbliebenenrente erhalten. Ihr eigener Rentenanspruch reicht in der Regel aus, um ein genügend hohes Einkommen im Alter zu gewährleisten. Es ist bislang auch unwahrscheinlich, daß Männer ihr Erwerbsverhalten und Einkommen daraufhin abstellen, die Möglichkeit einer Witwerrente offenzuhalten. Dies wäre Moral-hazard-Verhalten, das eine Versicherung unterbinden muß.

Durch die Hinterbliebenenrente findet eine Umverteilung im Prinzip nur zugunsten von Ehepaaren statt, bei denen die Ehefrau aufgrund des Altersabstands zum Mann eine überdurchschnittliche Verwitwungswahrscheinlichkeit aufweist, oder zugunsten von Ehepaaren, bei denen die Ehefrau nicht oder nur in einem geringen Umfang erwerbstätig war, da die erwerbstätige Ehefrau ihre eigene Witwenrente ja mitfinanziert. Das Umverteilungsvolumen aufgrund der Altersdiffe-

[15] Vgl. u. a. Christofer Hermann: Gleichstellung der Frau und Rentenrecht, Berlin 1984, S. 145 ff.

[16] Vgl. Gert Wagner: Umverteilung . . ., a.a.O., S. 72 ff.

[17] Dies gilt insbesondere für den in Zukunft eher zunehmenden alternativen Sektor der Volkswirtschaft; vgl. dazu Christof Helberger, Stefanie Pickard, Reinhold Thiede: Nichtkonventionelle Formen der Erwerbstätigkeit als Problem des sozialen Sicherungssystems – Eine theoretische und empirische Untersuchung für die gesetzliche Rentenversicherung am Beispiel der alternativen Wirtschaft, 1984 (erscheint in Finanzarchiv, N. F.).

renz der Ehe beträgt mit 3 % der Rentenausgaben immerhin fast so viel wie die Umverteilung nach Schulabschluß. Die durch die Hinterbliebenenrenten verursachte Umverteilung zugunsten nicht oder unterbrochen erwerbstätiger Ehefrauen wird teilweise dadurch kompensiert, daß voll erwerbstätige Frauen mit dem 60. Lebensjahr früher eine Versichertenrente erhalten können als Frauen mit unterbrochener oder abgebrochener Erwerbstätigkeit. Dieser Effekt wird seit 1984 noch dadurch verstärkt, daß die Möglichkeit für Hausfrauen, eine EU-Rente zu beantragen, nicht mehr gegeben ist. Weitere Simulationen zeigen auch, daß das Absenken der Wartezeit auf fünf Jahre für normale Altersrenten diesen Effekt nicht aufwiegt[18].

Einkommensanrechnung

Da sich die Hinterbliebenenregelungen und die Rentenzugangsregelungen – wenn auch eher zufällig – gegenseitig zu einem guten Grad kompensieren, führt auch das inzwischen vom Gesetzgeber beschlossene sogenannte Anrechnungsmodell für Hinterbliebenenrenten nicht unbedingt zu einer Vergrößerung der Umverteilungskomponente der GRV[19]. Durch die Anrechnung weiterer Einkommen auf den Rentenzahlbetrag werden vorwiegend Hinterbliebenenrenten gut verdienender, voll erwerbstätiger Frauen gekürzt werden. Diese Gruppe wird jedoch durch die Altersgrenze bevorzugt. Gerade unter Bedarfs- und Finanzierungsgesichtspunkten spricht ohnehin vieles dafür, die Kumulation von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten bei ehemals voll erwerbstätigen Frauen zu verkleinern[20]. Die Festlegung eines bedarfsbezogenen leistungsauslösenden Tatbestandes ist dabei keineswegs versicherungsfremd, jede Versicherung beruht auf einem individuell nicht sicher absehbaren Bedarf. Die rückwirkende Geltung der Anrechnung stellt freilich einen Bruch des Vertrauensschutzes in der Gültigkeit des Versicherungsvertrages dar. Allerdings ist hier eine Gruppe betroffen, die – eher ungewollt – bislang durch das Rentenrecht begünstigt wird. Insofern erscheint diese Reformmaßnahme ökonomisch durchaus vertretbar.

Legitimiert man das Anrechnungsmodell mit Bedarfsgesichtspunkten, ist es jedoch unsinnig, nicht alle Einkommensbestandteile eines Hinterbliebenen in die Anrechnung einzubeziehen. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Beschränkung der Anrechnung von Lohnersatzeinkommen dürfte zu den eigentlich ärgerlichen Umverteilungseffekten des Anrechnungsmodells führen; insbesondere wird sich das Erwerbsverhalten der Versicherten an die speziellen Anrechnungsvorschriften anpassen, indem Einkommensarten gesucht werden, die nicht angerechnet werden. Ein System, das Moral hazard provoziert, ist sicherlich nicht versicherungsgemäß und bewirkt eine schwer zu rechtfertigende Einkommensumverteilung zugunsten der „Cleveren".

Kindererziehung doppelt benachteiligt

Letztlich ist es so, daß durch die Rentenzugangsregelungen lebenslang erwerbstätige Frauen von der GRV begünstigt werden. Ehepaare mit voll erwerbstätigen Frauen haben im Durchschnitt eine um 10 % günstigere relative Renten-Beitrags-Relation als Ehepaare mit nicht voll erwerbstätigen Frauen (vgl. die Tabelle). Damit wird Kindererziehung in der GRV doppelt benachteiligt: Aufgrund kürzerer Versicherungszeiten sind nicht nur das Rentenniveau und damit die Bedarfdeckungs-

Tabelle

Gruppendurchschnittliche interpersonelle Umverteilungswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

(Berechnungen für eine simulierte Kohorte pflichtversicherter Arbeiter und Angestellter mit einheitlichem Sterbealter von 75 Jahren für Frauen und Männer)

Differenzen der durchschnittlichen relativen Renten-Beitrags-Relationen		Umverteilungsvolumen	
nach Ausbildungsabschluß	ca. 9 % zugunsten mittlerer Schulabschlüsse	zwischen 10 Abschlußarten	ca. 4 %
nach Rentenzugangsalter	ca. 10 % pro Jahr zugunsten des vorzeitigen Rentenzugangs	zwischen 8 Altersklassen	ca. 21 %
nach der Altersdifferenz der Ehepartner	ca. 1 % pro Jahr Altersdifferenz zugunsten der Ehefrau	zwischen 12 Differenzklassen	ca. 3 %
nach der Erwerbskarriere der Ehefrau	ca. 13 % zugunsten nicht unterbrochener Erwerbskarrieren im Vergleich zu unterbrochenen Erwerbskarrieren; ca. 16 % zugunsten nicht unterbrochener Erwerbskarrieren im Vergleich zu bei der Geburt des 1. Kindes abgebrochener Erwerbskarriere	zwischen 3 Karrieretypen	ca. 6 %

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Mikrosimulationsmodell des Sonderforschungsbereichs 3 (Längsschnittversion 82.w); vgl. Gert Wagner: Umverteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Frankfurt/New York 1984, S. 219 ff.

[18] Vgl. Gert Wagner: Zur Meßbarkeit . . ., a.a.O., Abschnitt 3.2.2.

[19] Vgl. dazu die Beiträge von Bernd von Maydell und Christof Helberger in: WIRSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), Heft 11. Für eine Darstellung des Anrechnungsmodells vgl. Richard Hauser: Probleme des Anrechnungsmodells in der Hinterbliebenensicherung, in: ifo-Studien (1984), Heft 3.

[20] Vgl. Hans-Jürgen Krupp: Bestandsaufnahme . . ., a.a.O., und Helmut Kaltenbach: Die Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrenten ist nicht systemwidrig, in: Die Angestelltenversicherung (1984), 31. Jg., Heft 12, S. 525-531; sowie die Diskussion durch Kolb und von Maydell in Heft 1/1985 der Deutschen Rentenversicherung.

möglichkeiten von Müttern niedriger, sondern auch ihre Renten-Beitrags-Relation ist im Durchschnitt kleiner als die voll erwerbstätiger Frauen. Weitere Simulationsrechnungen zeigen, daß bei einer moderaten Begünstigung der Kindererziehung dieser Vorteil der Erwerbstätigkeit in der GRV teilweise aufgehoben würde[21], so daß das Ausmaß der Einkommensumverteilung durch die Gewährung eines Babyjahres keineswegs vergrößert, sondern – entgegen populären Vorurteilen – verkleinert würde.

Für die Begünstigung der Kindererziehung – allerdings in Form einer beitragsfreien Versicherung während der Kindererziehungszeit – spricht auch das versicherungssystematische Argument, daß dadurch Moral hazard in Form von freiwilliger Kinderlosigkeit verringert würde. Jede kollektive Altersvorsorge stellt ja eine Versicherung gegen individuelle Kinderlosigkeit dar. Würde man das jetzt von der Bundesregierung beschlossene Baby-Jahr als systemkonforme Umstrukturierung der Rentenanwartschaft begreifen und über eine geringere allgemeine Rentenanpassung verwirklichen, müßte es noch nicht einmal zu nominellen und spürbaren Rentenrückgängen bei Nicht-Kindererziehenden kommen[22].

Obwohl eine Begünstigung der Kindererziehung bei der Altersvorsorge versicherungsgemäß ist, kann man aus übergeordneten verteilungspolitischen Gründen einen Bundeszuschuß für die Kosten einer Kinderbegünstigung fordern, da eine nachwachsende Generation ja nicht nur für die Rentenversicherten, sondern für die gesamte Gesellschaft notwendig ist.

Schlußfolgerungen

Alle vorliegenden Ergebnisse zeigen, daß insbesondere die flexible Altersgrenze und das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen das größte Maß an interpersoneller Netto-Einkommensumverteilung erzeugen. Zudem führen die Höherbewertung der ersten fünf Pflichtbeitragsjahre und Ausbildungsausfallzeiten zu kaum noch rechtfertigbaren Begünstigungen, die im Durchschnitt nicht sehr groß sind, in absehbaren Einzelfällen jedoch enorm sein können.

Ein Akademikerehepaar, das für die Ausbildung Ausfallzeiten erhält, zu Berufsbeginn teilzeitbeschäftigt ist und keine Kinder erzieht, wird massiv begünstigt im Vergleich zu einem Ehepaar, bei dem der Mann ohne Hauptschulabschluß zu Beginn seiner Berufstätigkeit eine relativ gut bezahlte Hilfsarbeitertätigkeit ausübt und bei dem die Ehefrau nach der Geburt des ersten Kindes die Erwerbstätigkeit aufgab. Aufgrund der ohnehin höheren Lebenseinkommen von Akademikern besteht auch kein Grund, anzunehmen, daß bei einem Wegfall der Ausbildungs-Ausfallzeiten der Anreiz für eine bessere Ausbildung wegfällt. Um das Absicherungsniveau im Alter aufzubessern, könnte man für die Zeit der Ausbildung eine Nachversicherungsmöglichkeit in der GRV schaffen.

Die starke Absenkung der faktischen Altersgrenze aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage führt nicht nur zu interpersonellen Umverteilungseffekten, sondern gefährdet auch die Finanzierbarkeit des gesamten Rentenversicherungssystems. Deswegen sollte die Altersgrenze angehoben werden. Die Absicherung von konjunkturellen und Arbeitsmarkt-Risiken sollte aus der GRV ausgelagert werden[23], obwohl sie prinzipiell versicherbar sind. Durch eine Erhöhung der Altersgrenze wäre es möglich, sowohl das Rentenniveau als auch die dynamische Rentenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung im wesentlichen unverändert zu lassen und damit der Ruhestandsgeneration ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Gleichzeitig könnte eine weitgehende individuelle Flexibilisierung der Altersgrenze zugelassen werden. Im Gegensatz zu den gegenwärtigen Regelungen sollte diese Flexibilisierung derart mit Ab- und Aufschlägen auf die Rente verbunden sein, daß keine interpersonelle Einkommensumverteilung zugunsten eines frühen Rentenzugangs erfolgt. Der auf den ersten Blick sozial erscheinende, gegenwärtige Verzicht einer Berücksichtigung des individuellen Gesundheitszustandes für Beiträge und Renten stellt vermutlich eine im Grunde schwer zu rechtfertigende Umverteilung zugunsten gut Verdienender dar. Eine angemessene Frühverrentung aus gesundheitlichen Gründen, die auch auf eine unterdurchschnittliche Rentenlaufzeit schließen läßt, könnte im Rahmen der Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgen, deren bürokratische Abwicklung allerdings überprüft werden müßte.

Betrachtet man die interpersonelle Einkommensumverteilung in der GRV insgesamt, so kann man trotz der Kritik im Detail feststellen, daß die GRV nach wie vor im wesentlichen ein Versicherungssystem darstellt und keine wohlfahrtsstaatliche Versorgungseinrichtung ist. Die skizzierten Reformmaßnahmen würden den Charakter der GRV auch keineswegs grundsätzlich verändern.

[21] Vgl. Gert Wagner: Umverteilung ..., a.a.O., S. 105 ff. und S. 271 ff.

[22] Vgl. Bernhard Engel, Gabriele Rolf: Soziale Lage von Frauen: Kindererziehung und Versorgung im Alter, in: Richard Hauser, Bernhard Engel (Hrsg.): Soziale Sicherung und Einkommensverteilung – Empirische Analysen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/New York 1985, S. 381-420.

[23] Vgl. Christof Helberger: Konjunkturelle Haushaltsrisiken in der Rentenversicherung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 65. Jg. (1985), Heft 2, S. 72 ff.